

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenborn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
steuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 -und mit Genehmigung der
Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.817.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.019.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	202.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-202.300 EUR

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.724.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.673.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	764.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	898.200 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	574.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,38 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbe-
steuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	205 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	462 %
2. Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförde-
rungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförde-
rungsmaßnahme mindestens **10.000,00 EUR** beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2026 erteilt.

Wittenborn, d. 09.02.2026

(L.S.) gez. Thorsten Lange
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Wittenborn ist am 09.02.2026 öffentlich bekanntgemacht worden.